

Wartungsvertrag

für Hausalarmierungsanlagen in Schulen und Sporthallen

Zwischen:

Auftraggeber: Landeshauptstadt Kiel – Der Oberbürgermeister

Zuständig: Immobilienwirtschaft Abteilung 60.5.4
Neues Rathaus
Andreas Gayk Straße 31
24103 Kiel

vertreten durch: Bernd Pötke

Vergabenummer: 60.5.427.26

Auftragnehmer:

Für die jährliche Prüfung und Wartung der Hausalarmierungsanlagen Süd/Ost

Standort der Anlage: Schulen und Sporthallen in Kiel

Anzahl der Anlagen: 35

Nutzer der Anlagen: Schulamt und Sportamt

Baudurchführende Dienststelle: Immobilienwirtschaft

folgende Vereinbarung getroffen:

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Wartung und Inspektion, nachstehend als Wartung bezeichnet, sowie kleine Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen, nachstehend als Anlagen bezeichnet, die in der Bestandsliste vom aufgeführt ist.

Die Bestandsliste ist Vertragsbestandteil (siehe Nr. 12, Anhang 1).

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1

Dem Auftragnehmer werden die in den Arbeitskarten vom 1-3 beschriebenen Leistungen übertragen.

Die Arbeitskarten sind Vertragsbestandteil (siehe Nr.12, Anhang 2).

2.2

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich, nicht ohnehin in der Arbeitskarte erfasst sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht erhöhen.

2.3

Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen.

Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen.

Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

3. Pflichten des Auftragnehmers

3.1

Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen erhalten bleibt.

Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

3.2

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu stellen bzw. zu liefern.

3.3

Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden können, hat er unverzüglich folgende Stelle:

Immobilienwirtschaft Kiel
Neues Rathaus
Andreas-Gayk-Straße 31
24103 Kiel

Bernd Pötke Tele:0431-901-3510

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.

Er hat mündliche Benachrichtigungen schriftlich zu bestätigen.

Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nummern 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

3.4

Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung, von gesetzlichen

Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

3.5

Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen wie folgt zu adressieren:

Landeshauptstadt Kiel
Immobilienwirtschaft
Bernd Pötke
Abteilung 60.5.4 - Wartung
Neues Rathaus
Andreas Gayk Straße 31
24103 Kiel.

4. Ausführung der Leistung

4.1

Der Auftragnehmer hat die ausgeführten Leistungen in der Arbeitskarte und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger, in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen sowie die gegebenenfalls ausgewechselten Teile in einem Arbeitsbericht zu dokumentieren.

4.2

Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.4 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Lohn- bzw. Berufsgruppen (z.B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.

4.3

Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt
Der Ansprechpartner vor Ort: siehe Liste
die Durchführung der Arbeiten. Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

4.4

Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

4.5

Die Wartung ist innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit durchzuführen.

5. Vergütung

5.1

Für die in der Bestandsliste oder im Leistungsverzeichnis aufgeführten Anlagen werden nachstehende jährliche Vergütungen unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart.

	pro Anlage	36 Anlagen
1 Prüfung und Wartung für das Jahr 2027	_____ €	_____ €
2 Prüfung und Wartung für das Jahr 2028	_____ €	_____ €
3 Prüfung und Wartung für das Jahr 2029	_____ €	_____ €
4 Prüfung und Wartung für das Jahr 2030	_____ €	_____ €
5 Prüfung und Wartung für das Jahr 2031	_____ €	_____ €
6 Prüfung und Wartung für das Jahr 2032	_____ €	_____ €
Summe		_____ €
+ Umsatzsteuer 19 %		_____ €
Gesamtbetrag		_____ €

Mit dieser Vergütung sind abgegolten:

- Die Wartung nach Nr. 2.1
- die Instandsetzung nach Nr. 2.2 mit Lieferung benötigter Klein-/Ersatzteile bis zum Nettowert von insgesamt 25 € je Wartung und Anlage (Ersatzteile mit einem Nettowert über 25 € je Teil werden gesondert vergütet)
- die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Hilfsmittel und -stoffe
- die Kosten von entsprechend der Arbeitskarte zu liefernden Materialien
- die Kosten für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmende Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen
- alle sich aus den Leistungen nach Nr. 2.1 und 2.2 ergebenden Nebenkosten, z.B. Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerungszulagen, Überstunden sowie Sonn-, Nacht- und Feiertagszuschläge.

5.2

Leistungen nach Nr. 2.4 werden wie folgt vergütet (netto):

Stundenverrechnungssatz:	Obermonteur	_____ €
	Monteur	_____ €
	Helfer	_____ €

Zuschlag für Leistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit

Überstunden:	25 %
Nacht-/Schichtarbeit:	25 %
Sonn-/Feiertagsarbeit:	50 %
Fahrtkosten (An- und Abfahrt):	_____ €/Auftrag
km-Pauschale pro Fahrkilometer	€/km

Für die Fahrtzeit werden keine Arbeitsstunden vergütet.

5.3

Die Vergütung nach Nr. 5.1 ist - ausschließlich der Umsatzsteuer - für eine Vertragslaufzeit von **72 Monaten Festpreis**

(Regelungen zur Vertragslaufzeit s. Nr. 8.1).

Ändert sich nach Ablauf dieser Frist der maßgebende Lohn, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die jährliche Vergütung nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden.

$$K_n = K \cdot \left(P_A + P_L \cdot \frac{L_n}{L} \right)$$

Dabei bedeuten

K = Vergütung - ohne Umsatzsteuer - bei Vertragsangebot

K_n = neue Vergütung

P_A = 0,..... = Allgemeinkostenanteil

P_L = 0,..... = Lohnkostenanteil (P_A + P_L = 1)

L = €/Std. = Lohn der maßgebenden Lohngruppe bei Vertragsangebot

L_n = neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe

Maßgebender Tarifvertrag

(bei tariflosem Zustand gelten die maßgebenden orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen)

Maßgebende Lohngruppe

(z.B. für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie der Monatsgrundlohn, Lohn eines Facharbeiters der Lohngruppe 7 im summarischen System)

Die Anpassung erfolgt im Folgemonat nach Erbringung des Nachweises der Änderung des maßgebenden Lohnes durch den Auftragnehmer.

5.4

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir die Leistung für die Laufzeit des Vertrages zu einem Festpreis anbiete(n), wenn die Bieterangaben im Punkt 5.3 nicht vollständig von mir/uns ausgefüllt wurden.

5.5

Der Nettowert von im Zusammenhang mit Leistungen nach Nr. 2.2 oder 2.4 benötigten Ersatzteilen wird anhand von Listenpreisen ermittelt.

5.6

Bei Mängelhaftung des Auftragnehmers aus der Errichtung der Anlagen wird für zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen keine Vergütung gewährt.

5.7

Die Vergütung wird jährlich nach erfolgter Leistungserbringung gezahlt. Die Rechnungen werden pro Liegenschaft zweifach mit dem Prüfprotokoll erstellt. Die Erfüllung der berechtigten Entgeltforderungen erfolgt binnen 30 Tagen nach Rechnungszugang.

5.8

Materialaufschlag auf den Einkauf, dieser ist auf Verlangen vorzulegen.

.....%

6. Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 4 Jahre.

7. Haftung

7.1

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft. Im Falle leichter Fahrlässigkeit

ist die Haftung begrenzt für

Sachschäden auf	500.000 € je Schadensfall
höchstens aber	1.000.000 € insgesamt
Vermögensschäden auf	250.000 € je Schadensfall
höchstens aber	500.000 € insgesamt

Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

7.2

Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in nachfolgender Höhe abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist.

Sachschäden	1.000.000 €
Vermögensschäden	100.000 €
Personenschäden	1.000.000 €

8. Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen

8.1

Der Vertrag gilt für einen Zeitraum von 24 Monaten und beginnt mit dem 01.01.2027. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um jeweils 1 Jahr, sofern nicht der AG der Vertragsverlängerung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des zweiten bzw. dritten Vertragsjahres widerspricht. Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit erfolgt höchstens 4x, das heißt, eine Vertragsverlängerung über eine Gesamtlaufzeit von 6 Jahren bis zum 30.12.2032 hinaus erfolgt nicht.

8.2

Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

a) der Vertrag zur Erstellung der Anlage vorzeitig beendet worden ist

b) die in den Bestandslisten oder im Leistungsverzeichnis aufgeführten Anlagen verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen

c) die in den Bestandslisten oder im Leistungsverzeichnis aufgeführten Anlagen aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen

d) der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat (§ 323 BGB)

e) der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlagen nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist

f) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung zulässigerweise beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

g) der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

h) der AN dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt, es sei denn, es handelt sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“.

i) der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

8.3

Wird ein Teil der in den Bestandslisten oder im Leistungsverzeichnis aufgeführten Anlagen nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

8.4

Werden die in den Bestandslisten oder im Leistungsverzeichnis aufgeführten Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

8.5

Werden die in der Bestandsliste oder im Leistungsverzeichnis aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

8.6

Die Arbeiten sind unmittelbar nach Vertragsabschluss in den Osterferien/Sommerferien/Herbstferien aufzunehmen und in einem Prüfturnus (1x Wartung) innerhalb von einem Kalenderjahr ohne Überhang abzuschließen.

8.7

Bedingungen:

Höchstmenge der Leistung:

Los 1 32 Anlagen pro Jahr

Los 2 35 Anlagen pro Jahr

Der Auftragswert ist der Höchstwert. Der Vertrag endet mit Erreichen des

Auftragswertes oder mit den Ablaufdatum.

Während der Vertragslaufzeit können Anlagen wegfallen, der Auftragnehmer hat kein Anrecht auf eine Ausgleichszahlung.

9. Pflichten des Auftraggebers

9.1

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

10. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Kiel.

11. Schriftform und salvatorische Klausel

11.1

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen bedürfen der Schriftform, wenn sie bedeutsam für die weitere Vertragsabwicklung sind (z.B. Preisanpassungen, Leistungsänderungen, Wechsel von Ansprechpersonen).

11.2

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

12. Anhänge zum Vertrag

Die Bestandsliste (Anhang 1) und die Arbeitskarten 1-3 (Anhang 2) sind Vertragsbestandteil.

Anhang 1: Bestandsliste und Ansprechpartner

Anhang 2: Arbeitskarte 01-03

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Kiel, den

Kiel, den

Name/Unterschrift/Stempel

Name/Unterschrift/Stempel